

## **Berufungsordnung der Universität Potsdam**

**Vom 23. August 2007**

Aufgrund des § 39 Abs. 5 i. V. m. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl I S. 94), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Berufsungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Denomination von freien Hochschullehrerstellen
- § 3 Ausschreibung von Hochschullehrerstellen
- § 4 Inhalt der Stellenausschreibung
- § 5 Zusammensetzung der Berufsungskommission
- § 6 Festlegungen der Berufsungskommission
- § 7 Hochschulöffentliche Präsentation
- § 8 Gutachten
- § 9 Berufsungsvorschlag
- § 10 Tenure-Track-Verfahren
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse der Berufsungskommission
- § 12 Ruferteilung
- § 13 Ernennung
- § 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufsung von Hochschullehrern im Sinne des BbgHG (Professoren und Juniorprofessoren). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufsungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Universität Potsdam wirksam unterstützt.

### **§ 2 Denomination von freien Hochschullehrerstellen**

(1) Ist oder wird die Stelle eines Hochschullehrers frei, prüft der Präsident insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und /oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(2) Wird eine Hochschullehrerstelle frei, beantragt die Fakultät, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, bis spätestens achtzehn Monate vor dem Freiwerden beim Präsidenten die Besetzung der Hochschullehrerstelle. Wird eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Der Lauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Berufsungsordnung. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen. Soll ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten nach Abs. 4 erörtert dieser mit dem Dekan und im Fall einer gemeinsamen Berufsung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategieggespräches insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der Universität Potsdam und für den Wissenschaftsstandort Potsdam insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Profilbereiche und der innovativen Lehre und Forschung,
- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur und den Vergaberahmen für die Höhe der persönlichen Bezüge,
- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation,
- die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufsungskommission nach § 39 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Hochschullehrerstelle und bei Juniorprofessoren über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 39 Abs. 1 Satz 5 BbgHG. Soll vom Antrag der Fakultät nach Abs. 2 abgewichen werden, holt der Präsident vor seiner

<sup>1</sup> Genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 31. März 2008.

Entscheidung unverzglich die Stellungnahme des Senates ein.

### § 3 Ausschreibung von Hochschullehrerstellen

(1) Der Fakulttsrat der Fakultt, der die freie Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, beschliet binnen einer Frist von vier Wochen auf der Grundlage der Entscheidung des Prsidenten einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Prsidenten zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international unter Bercksichtigung der Fachkultur erfolgt. Soll ein Berufungsverfahren gem § 39 Abs. 9 BbgHG gemeinsam mit einer auerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgefhrt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der auerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Der Prsident entscheidet ber den Ausschreibungstext und gibt die Ausschreibung frei.

(3) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzglich nach der Entscheidung des Prsidenten. Die Ausschreibung soll in einer geeigneten berregionalen Zeitschrift oder Zeitung und in geeigneten auslndischen Medien erfolgen. Auf der Homepage der Universitt Potsdam sollen weitere, erluternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Bewerbungsfrist betrgt 4 Wochen.

(5) Die Fakultt soll geeignet erscheinende Bewerber ber die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

### § 4 Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die ffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Hochschullehrerstelle und die Besoldungsgruppe,
- den Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gem §§ 38 oder 42 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Mnnern,
- einen Hinweis auf die bevorzugte Bercksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
- die Bewerbungsfrist,

- die Empfngeranschrift an der Universitt Potsdam und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollstndig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Universitt Potsdam erluternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfgung gestellt werden, drfen dort keine zustzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulssig.

### § 5 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 39 Abs. 2 BbgHG erfolgt unverzglich nach der Entscheidung des Prsidenten nach § 2 Abs. 4, der Bestimmung eines Mitgliedes der Berufungskommission durch den Prsidenten nach Abs. 5 und der Bestimmung der Mitglieder der Berufungskommission nach § 39 Abs. 9 BbgHG durch die auerhochschulische Forschungseinrichtung bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren. Der Berufungskommission gehren in der Regel an:

- fnf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Sofern die Fakultt eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschliet, verfgen die Professoren und Juniorprofessoren, welche sich nach § 43 Abs. 1 und 2 BbgHG bewhrt haben, ber die Mehrheit der Stimmen. Einer Berufungskommission drfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehren.

(3) Als beratende Mitglieder gehren der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Universitt Potsdam oder eine von ihr benannte Vertreterin.

Der Dekan kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder knnen von der Fakultt gewhlt werden.

(4) Fr jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Stellvertreter gewhlt werden, der im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Die Vertreter sollen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ausben knnen.

(5) Der Präsident bestimmt gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Dieses Mitglied hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung findet. Das Mitglied berichtet dem Präsidenten regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

(6) Das vom Präsidenten bestimmte Mitglied darf nicht dem gleichen Fach und soll nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.

## **§ 6 Festlegungen der Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Sie sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen.

(2) Die Berufungskommission beschließt, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Bewerber sind über den Beschluss zu informieren. Der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren nach Maßgabe der §§ 2 und 3 fortgeführt wird.

## **§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation**

(1) Die nach § 6 Abs. 2 ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden soll.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begrün-

deten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, möglich.

## **§ 8 Gutachten**

Die vergleichenden Gutachten nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BbgHG werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen vom zu Begutachtenden. Die Gutachter werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 8 Wochen vergleichende Gutachten einzureichen. Als Gutachter sollen Frauen angemessen beteiligt werden.

## **§ 9 Berufungsvorschlag**

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten, die innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers bestehen.

(2) Der nach § 39 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten. Zusätzliche Auswahlkriterien dürfen während des Berufungsverfahrens nicht herangezogen werden.

(3) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan vorgelegt. Der Dekan leitet unbeschadet des Abs. 4 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu.

(4) Der Dekan kann Beschlüsse der Berufungskommission rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Dekan den beanstandeten Beschluss unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Der Fakultätsrat kann neue Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 5 wählen.

(5) Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Fakultätsrat Beschlüsse der Berufungskommission beanstandet. Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die

Besetzung der Stelle nach § 2 Abs. 2 beantragt wird.

(6) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fakultätszuordnung, dem Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Funktionsbeschreibung,
4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Bewerber umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
7. eine Zusammenstellung aller Bewerber mit vollständigem Namen, akademischen Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
8. eine Zusammenstellung der Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
9. eine Zusammenstellung der Bewerber, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter,
11. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
13. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Potsdam,

14. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Universität Potsdam, soweit Schwerbehinderte sich beworben haben, und

15. Sondervoten, sofern vorhanden.

(7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

## § 10 Tenure-Track-Verfahren

(1) Unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Abs. 4 tritt die Berufungskommission zusammen, stellt einen Terminplan auf und sichtet die Bewerbungsunterlagen. Sie beschließt, ob der Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission nach § 7 einzuladen ist.

(2) Unverzüglich nach Beendigung der hochschulöffentlichen Präsentation beschließt die Berufungskommission, ob der Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll und holt die Gutachten gemäß § 8 ein. § 9 Abs. 1 und 3 finden entsprechende Anwendung, § 9 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der Berufungsvorschlag nur einen Namen enthält und die Feststellung der Bewährung des Bewerbers, dessen Selbstbericht und die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik in den Berufungsvorschlag aufzunehmen sind.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gesondert zu zählen. Unterliegt die Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag, kann diese ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorlegen.

(3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt

wird, angekündigt und dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Abs. 3 die Vorschriften der Grundordnung der Universität Anwendung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## **§ 12 Ruferteilung**

(1) Nach der Beteiligung des Senates entscheidet der Präsident über den Berufungsvorschlag.

(2) Der Präsident erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle. In dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber ist dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Universität Potsdam zu informieren. Der Ruf kann befristet werden.

(3) Beabsichtigt der Präsident von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, gibt er der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.

(4) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken des Präsidenten oder lehnt der Senat den Berufungsvorschlag ab oder geben die Vorgesetzten den an sie ergangenen Ruf zurück, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung gemäß § 3 zu beschließen.

(5) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber werden unverzüglich nach der Erteilung des Rufes über ihre Nichtberücksichtigung informiert. Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens 3 Monate nach der Ruferteilung zurückzusenden.

## **§ 13 Ernennung**

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet.

## **§ 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Richtlinie für die Bildung und Tätigkeit von Berufungskommissionen der Universität Potsdam vom

11. November 1999 (AmBek. Nr. 3/00 vom 28. Februar 2000) tritt außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Präsidiums vom 06. Juni 2007 erlassene Richtlinie „Verfahren bei geplantem ‚Tenure Track‘ für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Potsdam“ außer Kraft.